

ENTWURF

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen in Weilheim i.OB

Vom

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen in Weilheim i.OB.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen in Weilheim i.OB wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

"(1) Die monatliche Gebühr für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen Pfiffikus, Nepomuk und Unterhausen beträgt für alle Kinder im Kindergarten

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	88,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	95,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	105,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	115,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	125,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	135,00 €
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	145,00 €

jeweils zuzüglich des gebuchten Verpflegungsbeitrags.“

Es sind jeweils fünf Tage in der Woche zu buchen, wobei an einzelnen Tagen unterschiedliche Buchungszeiten möglich sind. Die monatliche Gebühr errechnet sich in diesem Falle aus dem Durchschnitt der Einzelbuchungen.“

2. § 3 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

"(2) Die monatliche Gebühr für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen Pfiffikus, Nepomuk und Unterhausen beträgt für alle Kinder in der Kinderkrippe

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	176,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	190,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	210,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	230,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	250,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	270,00 €
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	290,00 €

jeweils zuzüglich des Verpflegungsbeitrags.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Weilheim i.OB,

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister